



**Fondation Collective
Open Pension**

**Reglement zur Teilliquidation
der angeschlossenen Einheiten
der Stiftung**

In Kraft seit 01.01.2017



INHALTSVERZEICHNIS

1. ZWECK	3
2. VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE TEIL- ODER GESAMTLIQUIDATION EINER ANGESCHLOSSENEN EINHEIT	3
2.1. GRUNDSATZ	3
2.2. KOLLEKTIVER ANSPRUCH AUF WERTSCHWANKUNGSRESERVEN UND RÜCKSTELLUNGEN	3
2.3. VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE TEILLIQUIDATION	3
2.4. VORAUSSETZUNG FÜR DIE GESAMTLIQUIDATION	5
3. VERFAHREN ZUR TEIL- ODER GESAMTLIQUIDATION	5
3.1. FESTSTELLUNG UND VOLLZUG	5
3.2. STICHTAG 6	
3.3. BERECHNUNG DER FREIEN MITTEL BZW. DER UNTERDECKUNG	6
3.4. VERTEILUNG ZWISCHEN DEN AKTIVEN VERSICHERTEN UND DEN RENTENBEZÜGERN	6
3.5. INDIVIDUELLE VERTEILUNG DER FREIEN MITTEL DER AUSTRETENDEN VERSICHERTEN UND DER RENTENBEZÜGER	7
3.6. INDIVIDUELLE VERTEILUNG DES ANTEILS AN DER UNTERDECKUNG DER AUSTRETENDEN AKTIVEN VERSICHERTEN	7
3.7. ANTEIL AN RÜCKSTELLUNGEN UND WERTSCHWANKUNGSRESERVEN	8
3.8. ÜBERTRAG VON RECHTEN UND IHRE FORM	8
3.9. VOLLZUG DER ÜBERTRAGUNG	8
3.10. AUSKUNFTSPFLICHT UND RECHTSMITTEL	9
4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
4.1. KOSTENBETEILIGUNG	9
4.2. IM VORLIEGENDEN REGLEMENT NICHT GEREGLTE SACHVERHALTE	10
4.3. ERLASS UND ANPASSUNG DES REGLEMENTS	10
4.4. VERSION 10	
4.5. INKRAFTTRETEN	10



1. ZWECK

- ¹ Das vorliegende Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für den Fall einer Teil- oder Gesamtliquidation von angeschlossenen Einheiten (Gemeinschaftskassen oder Vorsorgewerke) in der Fondation Collective Open Pension (nachfolgend «die Stiftung»). Im Falle einer Gesamtliquidation der Stiftung sind die Bestimmungen nach Art. 53c und 53d BVG, Art. 27g und 27h BVV 2 und Art. 23 FZG massgebend.

2. VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE TEIL- ODER GESAMTLIQUIDATION EINER ANGESCHLOSSENEN EINHEIT

2.1. GRUNDSATZ

- ¹ Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation einer angeschlossenen Einheit wird das Vorsorgekapital der austretenden Versicherten um einen individuellen oder kollektiven Anteil an den freien Mitteln erhöht.
- ² Im Falle einer Unterdeckung wird das Vorsorgekapital der austretenden aktiven Versicherten individuell gekürzt, wobei der Betrag des BVG-Altersguthabens jedoch garantiert bleiben muss.

2.2. KOLLEKTIVER ANSPRUCH AUF WERTSCHWANKUNGSRESERVEN UND RÜCKSTELLUNGEN

- ¹ Falls mehrere versicherte Personen gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertreten (kollektiver Austritt) besteht neben dem Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die Rückstellungen und Wertschwankungsreserven bei der angeschlossenen Einheit.
- ² Der Anspruch auf Rückstellungen besteht jedoch nur insoweit, als auch versicherungstechnische Risiken mitübertragen werden.

2.3. VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE TEILLIQUIDATION

- ¹ Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation gelten mutmasslich als erfüllt:
 - a. im Fall einer erheblichen Verminderung der aktiven Versicherten der angeschlossenen Arbeitgeber in einer Gemeinschaftskasse oder des angeschlossenen Arbeitgebers eines Vorsorgewerks: wenn diese Verminderung die Folge eines wirtschaftlich begründeten Personalabbaus ist und den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der für die Altersvorsorge aktiv versicherten Personen bzw. den Abgang eines erheblichen Teils des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten der angeschlossenen Einheit nach sich zieht;
 - b. im Falle einer Restrukturierung des Unternehmens eines in einem Vorsorgewerk angeschlossenen Arbeitgebers oder bei den einer Gemeinschaftskasse angeschlossenen Unternehmen: wenn diese Massnahme den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Anteils der für die Altersvorsorge aktiv versicherten Personen bzw. den Abgang eines erheblichen Anteils des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten der angeschlossenen Einheit nach sich zieht;
 - c. im Falle einer teilweisen Auflösung einer Anschlussvereinbarung einer der Stiftung angeschlossenen Einheit oder im Falle der Auflösung einer Anschlussvereinbarung eines Arbeitgebers oder von Anschlussvereinbarungen verschiedener Arbeitgeber einer angeschlossenen Einheit: wenn hierdurch eine erhebliche Bestandsverminderung der jeweiligen angeschlossenen Einheit in einem Zeitraum von 12 Monaten bzw. der Abgang eines erheblichen Anteils des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten der betreffenden angeschlossenen Einheit verursacht wird



(wobei die Variation des Bestands oder des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten durch den Abgleich zwischen dem Bestand zu Beginn der massgebenden Rechnungsperiode und demjenigen zu Beginn der folgenden massgebenden Rechnungsperiode ermittelt wird).

- 2 Eine Bestandverminderung gemäss Absatz 1 Buchstabe a oben gilt als erheblich, wenn sie – im Verhältnis zur Anzahl der für die Altersvorsorge aktiv versicherten Personen oder zu ihrem Vorsorgekapital vor Beginn der Bestandsverminderung – in folgendem Umfang erfolgt:
 - bis 5 versicherte Personen: 2 unfreiwillige Austritte, mindestens aber 30 % des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten,
 - zwischen 6 und 10 versicherte Personen: 3 unfreiwillige Austritte, mindestens aber 25 % des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten,
 - zwischen 11 und 25 versicherte Personen: 4 unfreiwillige Austritte, mindestens aber 20 % des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten,
 - zwischen 26 und 50 versicherte Personen: 5 unfreiwillige Austritte, mindestens aber 15 % des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten,
 - über 50 versicherte Personen: unfreiwilliger Austritt von 10 % der für die Altersvorsorge aktiv versicherten Personen, mindestens aber 10 % des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten.
- 3 Eine Bestandverminderung gemäss Absatz 1 Buchstabe b oben gilt als erheblich, wenn sie – im Verhältnis zur Anzahl der für die Altersvorsorge aktiv versicherten Personen oder zu ihrem Vorsorgekapital vor Beginn der Bestandsrestrukturierung – in folgendem Umfang erfolgt:
 - bis 5 versicherte Personen: 1 unfreiwilliger Austritt, mindestens aber 25 % des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten,
 - zwischen 6 und 10 versicherte Personen: 2 unfreiwillige Austritte, mindestens aber 20 % des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten,
 - zwischen 11 und 25 versicherte Personen: 3 unfreiwillige Austritte, mindestens aber 15 % des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten,
 - zwischen 26 und 50 versicherte Personen: 4 unfreiwillige Austritte, mindestens aber 10 % des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten,
 - über 50 versicherte Personen: unfreiwilliger Austritt von 5 % der für die Altersvorsorge aktiv versicherten Personen, mindestens aber 5 % des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten.
- 4 Eine Bestandverminderung gemäss Absatz 1 Buchstabe c im Fall der Auflösung einer Anschlussvereinbarung oder der Anschlussvereinbarungen einer angeschlossenen Einheit der Stiftung gilt als erheblich, wenn sie 10 % der für die Altersvorsorge aktiv versicherten Personen, mindestens aber 10 % des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten umfasst.
- 5 Mit Restrukturierung werden durch den Arbeitgeber ergriffene Massnahmen bezeichnet, die nicht primär den Personalabbau und die Entlassung von Mitarbeitenden bezwecken. Es handelt sich vielmehr um organisatorische Massnahmen, mit denen bislang durch das Unternehmen selbst ausgeübte Geschäftstätigkeiten eingestellt oder Betriebsteile an ein anderes Unternehmen übertragen werden.
- 6 Eine teilweise Auflösung der Anschlussvereinbarung liegt vor, wenn der gesamte aktive Versichertenbestand aus dem Vorsorgewerk austritt und nur die Rentenbezüger hierin verbleiben.
- 7 Als Beginn des Bestandsverminderungs- bzw. Restrukturierungsprozesses gilt das Datum, an dem die erste versicherte Person – auf Beschluss des Unternehmens – unfreiwillig aus dem Unternehmen und der angeschlossenen Einheit austritt.
- 8 Als Ende dieses Prozesses gilt das Datum, an dem die letzte versicherte Person unfreiwillig aus dem Unternehmen und der angeschlossenen Einheit austritt.
- 9 Der Austritt einer versicherten Person gilt als unfreiwillig, wenn ihr Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber gekündigt wird. Ein Austritt gilt indessen ebenfalls als unfreiwillig, wenn die versicherte Person innert einer Frist von sechs Monaten nach Kenntnisnahme von der Bestandsverminderung bzw. der Restrukturierung selbst ihren Arbeitsvertrag kündigt, um der Kündigung durch den Arbeitgeber zuvorzukommen oder weil sie die neuen Beschäftigungsbedingungen, die ihr angeboten werden, ablehnt.



2.4. VORAUSSETZUNG FÜR DIE GESAMTLIQUIDATION

- 1 Voraussetzung für die Gesamtliquidation ist die vollständige Auflösung der Anschlussvereinbarung einer angeschlossenen Einheit der Stiftung. Eine vollständige Auflösung der Anschlussvereinbarung liegt vor, wenn sämtliche Versicherungsverhältnisse betroffen sind (aktive Versicherte und Rentenbezüger). Es wird hingegen auf den Vollzug einer Gesamtliquidation verzichtet,
 - a. wenn die angeschlossene Einheit gesamthaft – mit sämtlichen Aktiven und Passiven sowie Rechten und Pflichten – die Vorsorgeeinrichtung wechselt, sich nicht in Unterdeckung befindet und eine Übertragungsvereinbarung zwischen der neuen Vorsorgeeinrichtung und der Stiftung unterzeichnet wird; oder
 - b. wenn im Zeitpunkt der Auflösung der Anschlussvereinbarung keine aktiven versicherten Personen bzw. Rentenbezüger mehr in der angeschlossenen Einheit verbleiben.

3. VERFAHREN ZUR TEIL- ODER GESAMTLIQUIDATION

3.1. FESTSTELLUNG UND VOLLZUG

- 1 Der Arbeitgeber informiert die Stiftung unverzüglich über eine Verminderung des Personalbestands bzw. eine Restrukturierung seines Unternehmens, die eine Teilliquidation nach sich ziehen kann. Zudem muss er die für den Vollzug eines allfälligen Teilliquidationsverfahrens erforderlichen Informationen liefern.
- 2 Die Feststellung, dass die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt sind, liegt beim Stiftungsrat. Er beschliesst ebenfalls die Durchführung einer solchen Liquidation. Ihm obliegt insbesondere die Feststellung des Ereignisses, das zur Teilliquidation geführt hat, sowie des Beginn- und Enddatums des Bestandsverminderungs- bzw. Restrukturierungsprozesses.
- 3 Wenn die Voraussetzungen für eine Teil- oder Gesamtliquidation einer angeschlossenen Einheit erfüllt sind, informiert die Stiftung die Vorsorgekommission der betreffenden Einheit über den festgestellten Sachverhalt und die nächsten Schritte.
- 4 Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und des vorliegenden Reglements definiert der Stiftungsrat:
 - die freien Mittel bei der angeschlossenen Einheit;
 - den Betrag einer allfälligen Unterdeckung bei der angeschlossenen Einheit;
 - die Wertschwankungsreserven und Rückstellungen bei der angeschlossenen Einheit;
 - den Verteilungsplan.
- 5 Auf die Durchführung einer Teilliquidation kann verzichtet werden, wenn diese kein wirtschaftlich begründetes Interesse aufweist (vgl. Art. 3.3 Abs. 6 und Art. 3.6 Abs. 4). Der Beschluss, ob eine Teilliquidation zu vollziehen ist oder nicht, obliegt dem Stiftungsrat.
- 6 Sobald der Verteilungsplan erstellt und der Beschluss über den Vollzug einer Teil- oder Gesamtliquidation durch den Stiftungsrat getroffen ist, informiert die Stiftung die Vorsorgekommission der betroffenen angeschlossenen Einheit über den Betrag der freien Mittel bzw. der Unterdeckung, über die allfällig zu verteilenden Wertschwankungsreserven und Rückstellungen sowie über den Verteilungsplan und die nächsten Schritte.
- 7 Wenn der Stiftungsrat beschliesst, dass eine Teilliquidation zu vollziehen ist, informiert er alle von der Teilliquidation betroffenen Destinatäre rechtzeitig, in angemessener Weise und vollständig und erläutert dabei sämtliche Schritte des Verfahrens.



3.2. STICHTAG

- ¹ Der Stichtag der Teilliquidation ist der Bilanzstichtag, d.h. der 31. Dezember vor Beginn des Kalenderjahrs, in dem die Bestandsverminderung bzw. die Restrukturierung begonnen hat. Dieser Stichtag ist massgebend für die Berechnung der freien Mittel bzw. der Unterdeckung, der Wertschwankungsreserven und der Rückstellungen.
- ² Der Stichtag im Fall einer Teil- oder Gesamtauflösung der Anschlussvereinbarung ist das Datum, an dem die Anschlussvereinbarung für die Berechnung der freien Mittel bzw. der Unterdeckung, der Wertschwankungsreserven und der Rückstellungen teilweise oder vollständig aufgelöst wird.

3.3. BERECHNUNG DER FREIEN MITTEL BZW. DER UNTERDECKUNG

- ¹ Der Betrag der freien Mittel bzw. der Unterdeckung, der Wertschwankungsreserven und der Rückstellungen berechnet sich auf der Grundlage der versicherungstechnischen Bilanz und der kaufmännischen Bilanz, die gemäss der Norm Swiss GAAP FER 26 zum Stichtag gemäss dem Reglement über die versicherungstechnischen Passiven erstellt werden. Sie geben Aufschluss über die effektive finanzielle Lage der angeschlossenen Einheit.
- ² Es kann ebenfalls eine Rückstellung für die Finanzierung der durch das Teilliquidationsverfahren verursachten Kosten (vgl. Artikel 4.1) gebildet und abgezogen werden. Allfällige vorläufige Einbehalte (vgl. Artikel 3.6) der versicherten Personen, welche die Stiftung bis zum Stichtag verlassen haben, müssen ebenfalls vom verfügbaren Vermögen abgezogen werden.
- ³ Ausserdem kann die Stiftung, wenn die Teilliquidation eine erhebliche Veränderung der Bestandsstruktur der angeschlossenen Einheit, zum Beispiel die Verminderung des Verhältnisses zwischen aktiven Versicherten und Rentenbezügern, die Veränderung ihrer Alterspyramide oder auch ihrer Grösse nach sich zieht, zusätzliche technische Rückstellungen für den verbleibenden Bestand bilden, welche im Hinblick auf ihre neue Lage gemäss Empfehlung ihres Experten für die berufliche Vorsorge erforderlich geworden sind.
- ⁴ Wenn der Arbeitgeber seine Geschäftstätigkeit einstellt, umfassen die freien Mittel bzw. die Unterdeckung der angeschlossenen Einheit ebenfalls die Arbeitgeberbeitragsreserve.
- ⁵ Jegliche Änderung der massgebenden Aktiven und Passiven um mehr als 10 %, die zwischen dem Stichtatum der Teilliquidation und demjenigen der Übertragung der Rückstellungen, der Wertschwankungsreserven und der freien Mittel erfolgt, zieht eine entsprechende Anpassung der zu übertragenden Mittel nach sich.
- ⁶ Falls unmittelbar ersichtlich ist, dass die finanziellen Auswirkungen der Teilliquidation für den Austrittsbestand und die angeschlossene Einheit vernachlässigbar sein oder im Wesentlichen durch die Kosten der vollumfänglichen Abwicklung des Verfahrens aufgebraucht werden (zum Beispiel im Falle einer ganz geringen Unterdeckung), kann der versicherungsmathematische Bericht zum Schluss gelangen, dass die Teilliquidation keinerlei Effekt entfaltet.

3.4. VERTEILUNG ZWISCHEN DEN AKTIVEN VERSICHERTEN UND DEN RENTENBEZÜGERN

- ¹ Für die Berechnung des Anteils an den freien Mitteln bzw. für die Zuweisung der Unterdeckung ist das jeweilige Vorsorgekapital der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger massgebend.
- ² Die Gruppe der aktiven Versicherten umfasst einerseits diejenigen Personen, die während des Bestandsverminderungs- oder Restrukturierungszeitraums des Unternehmens (vgl. Art. 2.3) unfreiwillig als aktive Versicherte aus der angeschlossenen Einheit austreten (austretende aktive Versicherte), und andererseits diejenigen Personen, die bei Abschluss des Bestandsverminderungs- oder Restrukturierungsprozesses in der angeschlossenen Einheit verbleiben (verbleibende aktive Versicherte).



- ³ Zur Gruppe der Rentenbezüger gehören sämtliche Rentenbezüger, die bei Abschluss des Bestandsverminderungs- oder Restrukturierungsprozesses in der angeschlossenen Einheit verbleiben.

3.5. INDIVIDUELLE VERTEILUNG DER FREIEN MITTEL DER AUSTRETENDEN VERSICHERTEN UND DER RENTENBEZÜGER

- ¹ Falls im Rahmen der Teilliquidation ein individueller Anspruch auf freie Mittel besteht, wird der Anspruch einer jeden austretenden Person mithilfe eines Verteilungsplans auf der Grundlage von einem oder mehreren Verteilungsschlüsseln bestimmt. Die für einen Schlüssel anwendbaren Kriterien basieren u.a. auf folgenden Elementen:
- Alter der Destinatäre,
 - Anzahl der Dienst-, Zugehörigkeits- oder Beitragsjahre,
 - Betrag des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten bzw. des Vorsorgekapitals der Rentenbezüger,
 - Total der ordentlichen Beiträge der Arbeitnehmenden während ihrer Zugehörigkeit zur Stiftung (ohne einmalige Kapitalzahlungen) und Betrag der Renten.
- ² Bei der Auswahl der für einen Schlüssel verwendeten Kriterien versucht der Stiftungsrat, die Herkunft der freien Mittel zu berücksichtigen.
- ³ Fliessen das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten bzw. das Vorsorgekapital der Rentenbezüger in den Schlüssel ein, können sie für die Gesamtheit der Versicherten korrigiert werden um einmalige Kapitalzahlungen (Freizügigkeitseinlagen, Einkäufe, Rückzahlungen von Vorbezügen, Einlagen infolge Scheidung) oder um Vorbezüge (für den Erwerb von Wohneigentum, infolge Scheidung), die innert einer Frist von bis zu einem Jahr getätigt wurden (wobei das massgebende Datum der Stichtag der Teilliquidation oder das Austrittsdatum ist, wenn dieses davor liegt).
- ⁴ Der Stiftungsrat kann ebenfalls Mindest- und Höchstwerte festlegen. Er achtet ebenfalls darauf, Verteilungsregeln zu vermeiden, mit denen eine Gruppe oder bestimmte Personen offenkundig ungerechtfertigt bevorzugt oder benachteiligt würden.

3.6. INDIVIDUELLE VERTEILUNG DES ANTEILS AN DER UNTERDECKUNG DER AUSTRETENDEN AKTIVEN VERSICHERTEN

- ¹ Im Fall einer Unterdeckung kann das Vorsorgekapital eines jeden austretenden aktiven Destinatärs proportional vermindert werden. Für die Berechnung kann das Vorsorgekapital für die Gesamtheit der Versicherten vorgängig um einmalige Einlagen bzw. um Vorbezüge innert einer Frist von bis zu einem Jahr vor dem Austritt korrigiert werden (vgl. Art. 3.5.1 Abs. 3). Das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG darf nicht gemindert werden und ist in jedem Fall garantiert.
- ² Stellt der Stiftungsrat fest, dass eine der Voraussetzungen für die Teilliquidation erfüllt ist und die angeschlossene Einheit sich in offenkundiger Unterdeckung befindet, ist die Stiftung berechtigt, die individuellen Austrittsleistungen vorläufig zu kürzen. Die vorläufige Kürzung muss auf der Austrittsabrechnung eindeutig als solche angegeben sein. Nach Abschluss des Teilliquidationsverfahrens erstellt die Stiftung eine Schlussabrechnung und schreibt den Differenzbetrag, einschliesslich Verzinsung zu dem Zinssatz, der durch die angeschlossene Einheit angewendet wird, dem Vorsorgekapital der während des betreffenden Zeitraums verbleibenden Versicherten gut.
- ³ Wenn hingegen die nicht oder unzureichend gekürzte Austrittsleistung bereits ausgezahlt wurde, so müssen betroffene Versicherte den zu viel erhaltenen Betrag, einschliesslich Verzinsung zum Zinssatz, der von der neuen Vorsorgeeinrichtung während des betreffenden Zeitraums angewendet wird, zurückerstatten.
- ⁴ Der Stiftungsrat kann auf die vollständige oder teilweise Umlegung der Unterdeckung der Austrittsleistung verzichten, sofern die Auswirkungen auf den Deckungsgrad der angeschlossenen Einheit vernachlässigbar sind. Bei seiner Entscheidung stützt er sich auf die Empfehlungen des Experten für die berufliche Vorsorge und den Umfang der Unterdeckung.



- ⁵ Der Anteil der Unterdeckung, der den in der angeschlossenen Einheit verbleibenden aktiven Versicherten und Rentenbezüglern zuzurechnen ist, verbleibt ohne individuelle Verteilung in der angeschlossenen Einheit. Verbleiben keine aktiven Versicherten und keine Rentenbezüglern mehr in der angeschlossenen Einheit, wird eine allfällige Unterdeckung durch die Stiftung beim Sicherheitsfonds BVG gemeldet.

3.7. ANTEIL AN RÜCKSTELLUNGEN UND WERTSCHWANKUNGSRESERVEN

- ¹ Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum individuellen oder kollektiven Anspruch auf die freien Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die technischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserven. Für die Berechnung dieses Anspruchs ist dem Beitrag des austretenden Kollektivs zur Bildung der Rückstellungen und der Wertschwankungsreserven angemessen Rechnung zu tragen. Falls die Wertschwankungsreserven und die Rückstellungen ausschliesslich aus Beiträgen oder Kapitalerträgen von Beiträgen der im Kollektiv verbleibenden Personen oder Arbeitgeberbeiträgen gebildet wurden, besteht kein Anspruch auf diese Mittel.
- ² Der Anspruch auf Rückstellungen besteht nur insoweit, als auch versicherungstechnische Risiken mitübertragen werden.
- ³ Der Anspruch auf Wertschwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Vorsorgekapital. Es besteht kein kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven, wenn die Teilliquidation durch die kollektiv austretende Gruppe verursacht wurde.

3.8. ÜBERTRAG VON RECHTEN UND IHRE FORM

- ¹ Der Anteil an den Mitteln, welche den verbleibenden aktiven Versicherten und den Rentenbezüglern zuzurechnen ist, verbleibt ohne individuelle Verteilung in der angeschlossenen Einheit.
- ² Ganz allgemein werden die Mittel, die auf die austretenden aktiven Versicherten entfallen, diesen individuell überwiesen. Falls mindestens 10 versicherte Personen als Gruppe in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertreten (kollektiver Austritt), wird die Überweisung ihrer Anteile an den Mitteln kollektiv durchgeführt.
- ³ Die freien Mittel werden bei individuellen Austritten individuell und in der Form (individuell oder kollektiv) übertragen, die vom Stiftungsrat für kollektive Austritte beschlossen wurde. Rückstellungen und Reserven werden kollektiv übertragen.
- ⁴ Individuelle Überträge werden grundsätzlich bar an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen.
- ⁵ Bei kollektiven Überträgen obliegt die Auswahl der Auszahlungsart – in bar oder durch Übertragung von Aktiven (zum Beispiel Wertschriften) – ebenfalls dem Stiftungsrat. Eine Übertragung von Aktiven erfordert gleichwohl die Zustimmung der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung.

3.9. VOLLZUG DER ÜBERTRAGUNG

- ¹ Im Falle eines individuellen Austritts werden die Ansprüche der Destinatäre behandelt wie Freizügigkeitsleistungen. Die geschuldete Verzinsung für die zu übertragenden Verpflichtungen gegenüber den Versicherten (Vorsorgekapital der aktiven Versicherten und der Rentenbezüglern) ist gemäss Artikel 2 Absatz 3 und 4 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) und Artikel 7 der Freizügigkeitsverordnung vom 3. Oktober 1994 (FZV) geregelt. Falls es der Stiftung innert 180 Tagen nach Ablauf der Beschwerdefristen nicht gelungen ist, mit dem Destinatär Kontakt aufzunehmen und die erforderlichen Informationen einzuholen, werden die Beträge an die Auffangeinrichtung überwiesen.
- ² Für zu übertragende freie Mittel, Rückstellungen und Wertschwankungsreserven ist keine Verzinsung geschuldet.
- ³ Im Falle eines kollektiven Austritts kann mit der oder den neuen Einrichtungen ein Übertragungsvertrag abgeschlossen werden.



- 4 Die Revisionsstelle bescheinigt den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation im Rahmen ihres Jahresberichts.

3.10. AUSKUNFTSFPLICHT UND RECHTSMITTEL

- 1 Alle aktiven Versicherten und Rentenbezüger der angeschlossenen Einheit müssen rechtzeitig und angemessen über das Vorliegen des Sachverhalts einer Teilliquidation, das Verfahren und den Verteilungsplan informiert werden.
- 2 Ab Erhalt der Information haben die aktiven Versicherten und die Rentenbezüger das Recht auf Einsichtnahme in die verschiedenen Unterlagen.
- 3 Die aktiven Versicherten und die Rentenbezüger haben das Recht, innert 30 Tagen ab Erhalt der Information beim Stiftungsrat bezüglich der Voraussetzungen für die Teilliquidation sowie gegen das Verfahren und den Verteilungsplan Einsprache einzulegen.
- 4 Der Stiftungsrat ist verpflichtet, Einsprachen zu prüfen und schriftlich zu beantworten. Der Stiftungsrat kann die Einsprechenden anhören, wenn er es für erforderlich hält. Werden Einsprachen gutgeheissen, erfolgt eine Anpassung des Verfahrens bzw. des Verteilungsplans und eine erneute Information aller aktiven Versicherten und Rentenbezüger.
- 5 In seiner Antwort hat der Stiftungsrat die Einsprechenden darüber zu informieren, dass sie innert einer Frist von 30 Tagen die Prüfung der Voraussetzungen für die Teilliquidation, des Verfahrens und des Verteilungsplans bei der Aufsichtsbehörde beantragen können.
- 6 Der Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert einer Frist von 30 Tagen per Beschwerde vor das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden. Beschwerden gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde haben nur dann aufschiebende Wirkung, wenn der Abteilungspräsident oder die Abteilungspräsidentin des Bundesverwaltungsgerichts dies von Amtes wegen oder auf Begehren der beschwerdeführenden Person verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten der beschwerdeführenden Person.
Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts kann innert einer Frist von 30 Tagen mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden. Beschwerden gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts haben nur dann aufschiebende Wirkung, wenn der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin des Bundesgerichts dies von Amtes wegen oder auf Begehren der beschwerdeführenden Person verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten der beschwerdeführenden Person.
- 7 Die Teilliquidation tritt in Kraft und kann vollzogen werden, wenn:
 - keine Rechtsmittel eingelegt werden;
 - alle Rechtsmittel einvernehmlich beigelegt werden konnten; oder
 - wenn eine rechtskräftige Verfügung der Aufsichtsbehörde vorliegt.

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

4.1. KOSTENBETEILIGUNG

- 1 Für ausserordentliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teil- oder Gesamtliquidation einer angeschlossenen Einheit, etwa durch Expertisen im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsprachen und Beschwerden usw., können der betreffenden angeschlossenen Einheit zusätzliche Kostenbeiträge in Rechnung gestellt werden.



4.2. IM VORLIEGENDEN REGLEMENT NICHT GEREGLTE SACHVERHALTE

- ¹ Sachverhalte, die im vorliegenden Reglement nicht ausdrücklich geregelt sind, werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften durch sinngemässe Anwendung erledigt.

4.3. ERLASS UND ANPASSUNG DES REGLEMENTS

- ¹ Das vorliegende Reglement und spätere Anpassungen werden durch den Stiftungsrat erlassen und müssen durch die Aufsichtsbehörde genehmigt werden.

4.4. VERSION

- ¹ Der Originaltext des vorliegenden Reglements wurde in französischer Sprache ausgearbeitet. Es kann in andere Sprachen übersetzt werden.
- ² Bei Unterschieden zwischen der französischen Originalversion und Übersetzungen in andere Sprachen ist der französische Originaltext rechtsverbindlich.

4.5. INKRAFTTRETEN

- ¹ Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Für den Stiftungsrat

Der Präsident

Mitglied des Stiftungsrats

